

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass

**Elsaß <Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der
Zivilverwaltung**

Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.

2.11.1940 (No. 14)

urn:nbn:de:bsz:31-48406

Verordnungsblatt

des

Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

1940

Ausgegeben in Straßburg, am 2. November 1940

Nr. 14

Inhalt

Anordnung über das Verbot der Neuerrichtung von Betrieben des Landhandels und der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 15. September 1940	222
Anordnung über den Absatz von Weinbauerzeugnissen vom 15. September 1940	224
Anordnung über den Absatz von Weinbauerzeugnissen aus amerikanischen Kreuzungen (Hybriden) im Elsaß vom 15. September 1940	226
Anordnung über die Regelung der Selbstversorgung mit bewirtschafteten Nahrungsmitteln vom 15. September 1940	227
Anordnung Nr. 2 über die Herstellung von Rahm (Sahne) vom 27. September 1940	228
Anordnung Nr. 3 über das Verbot der Ausfuhr von Käse aus dem Elsaß vom 24. September 1940	229
Anordnung Nr. 4 über das Verbot der Herstellung von Butter in Milcherzeugerbetrieben — Milchablieferungspflicht — vom 24. September 1940	229
Anordnung Nr. 37 über Höchstsätze für das Einstellen von Personenkraftwagen und Motorrädern im Elsaß vom 17. Oktober 1940	230
Anordnung Nr. 39 vom 23. Oktober 1940 zur Durchführung der Verordnung über die Regelung der Mieten im Elsaß vom 5. Oktober 1940	231
Anordnung Nr. 40 über die Bedienungspreise für das Friseurgewerbe im Elsaß vom 23. Oktober 1940	232
Verordnung über die Regelung des Devisenrechts im Elsaß vom 25. Oktober 1940	233
Anordnung Nr. 43 über Schlachtviehmarktpreise, Großhandelspreise für Fleisch, Großhandelspreise für Innereien und Nüchterungszuschläge im Elsaß vom 25. Oktober 1940	235
Durchführungsvorschriften über die Verwaltung und Verwertung von volks- und reichsfeindlichem Grundbesitz vom 25. Oktober 1940	239
Anordnung Nr. 49 über die Festsetzung von Höchstpreisen für Frischmilch im Elsaß vom 30. Oktober 1940	240
Anordnung Nr. 50 über die Festsetzung von Butterpreisen im Elsaß vom 30. Oktober 1940	241
Anordnung Nr. 51 über die Festsetzung von Käsepreisen im Elsaß vom 30. Oktober 1940	242

Anordnung
über das Verbot der Neuerrichtung von Betrieben des Landhandels
und der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
vom 15. September 1940

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Neuerrichtung und die Wiederaufnahme eines nicht nur vorübergehend eingestellten Betriebes des Landhandels und der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist verboten. 2. Landhandel und Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse liegt bei den in der anliegenden Liste aufgeführten Betrieben vor. 3. In dringenden Ausnahmefällen, wenn eine ordnungsmäßige Warenerfassung, Verteilung oder Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse nicht gewährleistet ist, kann das Ernährungsamt beim Chef der Zivilverwaltung eine | <p>Ausnahmegenehmigung zur Neuerrichtung bzw. Wiederaufnahme von Betrieben der in Ziffer 2 genannten Art erteilen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Wird entgegen diesem Verbot ein Betrieb errichtet oder wieder aufgenommen, so haben die vom Chef der Zivilverwaltung beauftragten Stellen, nötigenfalls unter Anwendung polizeilichen Zwanges, dagegen einzuschreiten. 5. Verstöße gegen diese Anordnung werden im übrigen nach den geltenden Bestimmungen betrafft. 6. Diese Anordnung tritt am 15. September 1940 in Kraft. |
|---|---|

Straßburg, den 15. September 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Ernährungsamt

Engler-Füßlin.

1. Wirtschaft mit Ackerbauerzeugnissen:

- a) Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und landwirtschaftlichen Bedarfsstoffen, wie Düngemittel, Bindegarn und dergleichen, Getreidehandel, Hülsenfruchthandel, Futtermittelhandel (Rauhfutter- und Furagehandel), Kartoffelhandel, Handel mit Samen und Saatzen, Einkauf von Flachs und Hanf beim Erzeuger, Handel mit Stallung, Lohndrescher, Lohnpflüger, Handel mit Mehl und Mühlenfabrikaten, Reishandel, Maishandel, Handel mit Rüben und Wurzelfrüchten, Handel mit Kaffee-Ersatzwaren;
- b) Mehlmühlen, Schälmaschinen, Grießmühlen, Schrotmühlen, Futtermittelhersteller, Bäckereien, Brotfabriken, Kaffee-Ersatzwaren-Herstellung, Reisreinigung, Reispolierung, Flachs-röstereien, Feldsamenreinigung, Heu- und Strohpressereien, Häckselschneidereien, gewerbliche Lagerhäuser zur Einlagerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse; Flachs- und Hanfaufbereitungsanstalten; Gartenaufführende und Baumpfleger;

Unternehmer, die gewerbsmäßig Saatgut beizen oder Pflanzenschutzmaßnahmen einschließlich Vorratsschädlingsbekämpfung mit Ausnahme der Hausungezieferbekämpfung in landwirtschaftlichen Betrieben, Kleingärten, Gewächshäusern, Mühlen, Speichern und ähnlichen Anlagen durchführen.

2. Viehwirtschaft:

- a) Gewerbliche Schweinemästereien, gewerbliche Abmelkwirtschaften, Lohnbrütereien, gewerbliche Geflügelmästereien, Schlachtviehhandel, Kleinviehhandel, Nutztviehhandel, Zuchtviehhandel, Pferdehandel, Wild- und Geflügelhandel, Eierhandel, Einkauf von deutschen Rohhäuten und Fellen beim Erzeuger, Einkauf von deutscher Wolle beim Erzeuger, Fleischgroßhandel, Fleischwarenhandel, Schafscherer, gewerbliche Zuchtierhaltereien, gewerbliche Geflügelmästereien, Pelztierzüchter, Viehkastrierer, Einkauf von deutschen Federn beim Erzeuger, Innereienhandel, Darmhandel mit Ausnahme desjenigen Absatzes, der nicht an das Nahrungsmittelamt geht, Fleischextrakthandel;

- b) Fleischwarenindustrie (Fleischkonservenfabriken, Wurstfabriken), Großschlächtereien, Schlächtereien, Hausschlächter, Fleischextraktfabriken, Darmbearbeitung, Abdecker, gewerbliche Kühlhäuser, gewerbliche Eierkalkanlagen.

3. Brauwirtschaft:

- a) Hopfenhandel, Hefehandel, Malzhandel, Bierhandel;
b) Brauereien, Malzfabriken, Hefefabriken.

4. Zuckerwirtschaft:

- a) Zuckerhandel, Süßwarenhandel, Zuckerwarenhandel, Handel mit Speiseeis und Speiseeispulver, Handel mit Keksen, Honigkuchen und Lebkuchen;
b) Zuckerfabriken (Rohzuckerfabriken, Weißzuckerfabriken, Zuckerraffinerien), Schokoladenfabriken, Zuckerwarenfabriken, Keksfabriken, Kunsthonigfabriken, Konditoreien, Melasseentzuckerungsfabriken, Herstellung von Honigkuchen und Lebkuchen, Herstellung von Speiseeis und Speiseeispulver.

5. Stärke- und Branntweinwirtschaft:

- a) Spirituosenhandel, Maisstärkehandel, Reisstärkehandel, Kartoffelflockenhandel, Kartoffelstärkehandel, Weizenstärkehandel, Feuchtsstärkehandel, Glukosehandel, Kartoffelsagohandel, Handel mit Puddingmehl und Puddingpulver;
b) Kartoffelbrennereien, Kornbrennereien, Obstbrennereien, Spirituosenfabriken, Maisstärkeherstellung, Reisstärkeherstellung, Kartoffelflockenherstellung, Kartoffelstärkeherstellung, Dextrinherstellung, Glukoseherstellung, Weizenstärkeherstellung, Melassebrennereien, Kartoffelsagoherstellung, Herstellung von Puddingmehl und Puddingpulver.

6. Fischwirtschaft:

- a) Fischhandel (Handel mit Fischen, Schalen-, Krusten- und Seetieren aller Art), Fischwarenhandel, Hochseefischerei, Fischmehlhandel;
b) Fischverwertungsfabriken (Fischwarenfabriken, Marinadenfabriken, Fischmehlfabriken).

7. Fett- und Milchwirtschaft:

- a) Milchhandel, Molkereien, Käseereien, Butter- und Käsehandel, Milchdauerwarenhandel, Handel mit sonstigen Milcherzeugnissen; Öl-

handel, soweit das Erzeugnis dem Fettmonopol unterliegt: Ölfuttermittelhandel, Fett- und Fettwarenhandel, Tranhandel, Margarine- und Kunstspeisefetthandel, Handel mit Mayonnaise;

- b) Milchdauerwarenherstellung einschl. Kaseinherstellung, Milchzuckerfabriken, gewerbliche Betriebe zur Herstellung und Gewinnung von tierischen und pflanzlichen Ölen und Fetten, soweit das Erzeugnis der menschlichen oder tierischen Ernährung dient; Margarinefabriken; Kunstspeisefetffabriken, Mayonnaiseherstellung.

8. Lebens- und Genußmittel:

- a) Obsthandel, Gemüsehandel, Einkauf von deutschem Rohtabak beim Erzeuger, Vegetabilienhandel, Honighandel, Weinhandel, Mineralwasserhandel, Beerenhandel, Pilzhandel, Handel mit Erzeugnissen der Obst- und Gemüseverwertungsindustrie, Handel mit Teigwaren, Handel mit Erzeugnissen der Suppenfabriken, Handel mit Nahrungsmitteln, Handel mit Gärungseisig, Senfhandel, Handel mit Erzeugnissen der Essenzherstellung zur Bereitung von Getränken, Limonadenhandel, Aufkauf von inländischem Bienenwachs von inländischen Betrieben, soweit das Bienenwachs verarbeitet oder unverarbeitet zu Imkereizwecken abgegeben wird;
b) Nahrungsmittelfabriken, Backhilfsmittelfabriken, Teigwarenfabriken, Suppenfabriken, Obstverwertungsindustrie, Gemüseverwertungsindustrie, Schaumweinfabriken, Wermutweinhersteller, Mineralwasserherstellung, Senfherstellung, Gewinnung von Essenzen zur Bereitung von Getränken, Herstellung von Gärungseisig, Limonadenherstellung, Rübensaftgewinnung, Kunsteisfabriken, Gewinnung von inländischem Bienenwachs zur Weiterbearbeitung zwecks Abgabe für Imkereibedarf.

9. Wirtschaft mit Gartenbauerzeugnissen und sonstigen Gewächsen, soweit sie nicht in forstlichen Betrieben zur Verwendung kommen.

- a) Handel mit Blumen und Zierpflanzen; Einkauf von Korbweiden, von Schilf und von inländischem Moos beim Erzeuger; Einkauf von Renntierflechten für Bindereizwecke;
b) Blumenbindereien; Herstellung von hölzernen Faß- und Kranzreifen; Gewürzmühlen für inländische Gewürze.

10. der nicht in vorstehenden Fächern aufgeführte Lebensmittel-Einzelhandel.

Anordnung
über den Absatz von Weinbauerzeugnissen
vom 15. September 1940

§ 1

Weinbauerzeugnisse dürfen aus dem Betrieb des Erzeugers nur auf Grund des vom Ernährungsamt beim Chef der Zivilverwaltung genehmigten Schlußscheines verkauft und gekauft werden.

Als Verkäufe aus dem Betrieb des Erzeugers gelten auch Verkäufe auf Weinversteigerungen, Weinmärkten und ähnlichen Veranstaltungen.

Weinbauerzeugnisse im Sinne dieser Anordnung sind Weintrauben, Maische, Most und Wein.

§ 2

Der Schlußschein ist vom Ernährungsamt beim Chef der Zivilverwaltung zu beziehen und durch den Käufer oder den Geschäftsvermittler auszustellen und von dem Erzeuger (Verkäufer) mitzuunterzeichnen. Soweit jedoch der Erzeuger schlußscheinpflichtige Verkäufe mit dem Verbraucher unmittelbar abschließt, ist der Verkäufer (Erzeuger) verpflichtet, den Schlußschein selbst auszustellen.

Der Käufer oder der Geschäftsvermittler, sowie bei schlußscheinpflichtigen Verkäufen an den Verbraucher, der Verkäufer, sind verpflichtet, innerhalb 6 Tagen nach Kaufabschluß den ordnungsmäßig ausgestellten Schlußschein dem Ernährungsamt beim Chef der Zivilverwaltung zur Genehmigung des Kaufvertrages vorzulegen.

Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn das Ernährungsamt beim Chef der Zivilverwaltung bzw. die vom Ernährungsamt beauftragte Stelle den Schlußschein nicht innerhalb acht Tagen nach der Einreichung gegenüber dem Käufer oder Geschäftsvermittler — bei schlußscheinpflichtigen Verkäufen an den Verbraucher gegenüber dem Verkäufer — beanstandet.

Will das Ernährungsamt beim Chef der Zivilverwaltung bzw. die von ihm beauftragte Stelle den Inhalt des Schlußscheines beanstanden, so hat es dem Käufer oder Geschäftsvermittler — bei schlußscheinpflichtigen Verkäufen an den Verbraucher dem Verkäufer — innerhalb der genannten Frist Mitteilung zu machen.

§ 3

Die vorgeschriebenen Schlußscheine werden von dem Ernährungsamt beim Chef der Zivilverwaltung in Form eines Schlußscheinbuches ausgegeben. Dem Inhaber eines Schlußscheinbuches ist es untersagt, das Schlußscheinbuch oder einzelne Schlußscheine an dritte Personen zur Verwendung bei Kaufabschlüssen auszuhändigen.

§ 4

Zur Deckung der durch die Absatzregelung entstehenden Kosten wird beim Verkauf von Weinbauerzeugnissen gemäß § 1 ein Zuschlag von 0,8 v. H. des Verkaufswertes erhoben.

Der Zuschlag (0,8 v. H.) ist für die in einem Monat abgeschlossenen Verkäufe gesammelt bis zum 8. des nächsten Monats auf das Konto des Chefs der Zivilverwaltung mit dem Vermerk: Ernährungsamt — Absatzregelung Wein, Zuschlag zum Schlußschein Nr. — vom Aussteller des Schlußscheines zu überweisen.

Soweit jedoch der Erzeuger schlußscheinpflichtige Verkäufe mit dem Verbraucher unmittelbar abschließt, ist der Verkäufer oder Geschäftsvermittler für die Überweisung des Zuschlages verantwortlich.

Bedient sich der Käufer eines Geschäftsvermittlers, so ist dieser für die Ausstellung und Überweisung neben dem Käufer verantwortlich. Der Zuschlag ist stets vom Käufer zu tragen. Er darf nicht auf den Verkäufer oder auf einen Geschäftsvermittler abgewälzt werden.

Die ausgestellten Schlußscheine sind sowohl vom Verkäufer als auch vom Käufer oder Geschäftsvermittler 2 Jahre aufzubewahren.

§ 5

Erzeugerbetriebe sind diejenigen Betriebe, die ausschließlich Weinbauerzeugnisse aus eigenem Anbau in den Verkehr bringen.

Betriebe, die zu der eigenen Erzeugung noch Weinbauerzeugnisse zukaufen, gelten als Erzeugerbetriebe, wenn ihre Zukäufe an Trauben und Maische 20 v. H. der Eigenerzeugung im Durchschnitt der Jahre (etwa 5 Jahre) nicht übersteigen.

Alle Verkäufe aus diesen Betrieben sind schlußscheinpflichtig. Zukäufe aus fremder Erzeugung sind zwar schlußscheinpflichtig, aber von der Entrichtung des Zuschlages (§ 4) befreit, wenn die für die Zukäufe einzureichenden Schlußscheine mit dem deutlichen Vermerk versehen sind: „Zukäufe zuschlagfrei“.

Alle anderen Betriebe, deren Zukäufe an Trauben und Maische 20 v. H. der Eigenerzeugung im Durchschnitt der Jahre (etwa 5 Jahre) übersteigen, sind als Weinverteilerbetriebe anzusehen, deren Verkäufe der Schlußscheinpflicht nicht unterliegen. Diese Betriebe sind jedoch verpflichtet, bis spätestens zum 15. Dezember jeden Jahres ihre eigene Erzeugung an Most oder Wein bei dem Ernährungsamt beim Chef der

Zivilverwaltung unter Ausfüllung eines Schlußscheines anzumelden. Der Schlußschein ist mit dem Vermerk zu versehen: „Schlußscheinpflichtige Eigenerzeugung“. Als Verkaufspreis ist in dem Schlußschein der ortsübliche Herbstpreis für gleichwertige Erzeugnisse einzusetzen. Der sich aus dem Gesamtwert ergebende Zuschlag ist vom Verteilerbetrieb an das Ernährungsamt beim Chef der Zivilverwaltung zu überweisen.

§ 6

Betriebe, die für die Herstellung von Traubensüßmost, Schaumwein, Weinbrand oder Wermutwein und Kräuterwein Weinbauerzeugnisse aus eigenem Anbau verwenden, haben diesen Teil der Eigenerzeugung an Most und Wein nach erfolgter Herstellung unter Ausfüllung eines Schlußscheines mit dem Vermerk: „Schlußscheinpflichtige Eigenerzeugung zur Herstellung von“ dem Ernährungsamt beim Chef der Zivilverwaltung zu melden; sie haben den Zuschlag nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 zu überweisen.

Soweit gemäß § 5 Abs. 2 die gesamte Erzeugung bereits schlußscheinpflichtig angemeldet ist, sind die Betriebe jedoch von der Abführung des Zuschlages befreit. Der Schlußschein ist in diesem Falle mit dem Vermerk: „zuschlagfrei“ zu versehen.

§ 7

Erzeugerbetriebe, die Wein und Most aus eigener Erzeugung ausschenken (Straßenwirtschaften und Ausschankstätten jeglicher Art), haben diesen Teil der Erzeugung unter Ausfüllung eines Schlußscheines mit dem Vermerk: „Schlußscheinpflichtige Eigenerzeugung“ dem Ernährungsamt beim Chef der Zivilverwaltung zu melden; sie haben den Zuschlag nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 zu überweisen.

Die Abgabe von EBtrauben zum unmittelbaren Frischverzehr vom Erzeuger an den Verbraucher ist schlußscheinfrei, wenn die angegebene Menge im Einzelfall 5 kg nicht übersteigt. Bei der Abgabe größerer Mengen von EBtrauben zum unmittelbaren Frischverzehr vom Erzeuger an den Verbraucher gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 8

Als Erzeuger im Sinne der Schlußscheinregelung gelten auch Keltergenossenschaften; das sind solche Winzergenossenschaften oder Winzervereine, welche

die von ihren Mitgliedern geernteten Trauben im gemeinsamen Betrieb kelteren und die daraus gewonnenen Erzeugnisse auf gemeinsame Rechnung verkaufen, sowie solche Genossenschaften, die von ihren Mitgliedern gewonnenen Most oder Wein gemeinsam einlagern und auf gemeinsame Rechnung verkaufen.

Als Verbraucher im Sinne der Schlußscheinregelung gelten auch Krankenhäuser, Kasinos, Gaststätten und ähnliche Betriebe, soweit ein regelmäßiger Verkauf an Dritte außerhalb des Betriebes nicht stattfindet. Als Verbraucher gelten ferner solche Weinverteilerbetriebe, insbesondere des Einzelhandels, die nicht im Besitze eines Schlußscheinbuches sind.

§ 9

Zur Erleichterung des Herbstgeschäftes ist es gestattet, über die an einem Tage abgeschlossenen Einzelkäufe von Trauben und Traubenmaische in kleinen Mengen — bei Trauben für jeden Einzelfall bis zu 750 kg, bei Maische für jeden Einzelfall bis zu 750 Liter — einen Schlußschein auszustellen.

Der Käufer oder Geschäftvermittler hat in diesem Fall dem Schlußschein eine Aufstellung beizufügen, aus der für jeden Einzelfall der Name und Wohnort des Verkäufers sowie die gekaufte Menge — Trauben in Kilogramm, Maische in Liter — und der Kaufpreis ersichtlich sind. Die Aufstellung ist für jeden Tag, an dem Käufe abgeschlossen wurden, anzufertigen.

Schlußschein und Aufstellung sind spätestens innerhalb 6 Tagen nach Abschluß des Kaufes dem Ernährungsamt beim Chef der Zivilverwaltung einzusenden.

§ 10

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den geltenden Bestimmungen bestraft.

Als Zuwiderhandlungen sind auch Maßnahmen anzusehen, die, ohne gegen den Wortlaut dieser Anordnung zu verstoßen, eine Umgehung darstellen.

§ 11

Die Anordnung tritt am 15. September 1940 in Kraft.

Straßburg, den 15. September 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Ernährungsamt

Engler-Füßlin.

Anordnung
über den Absatz von Weinbauerzeugnissen
aus amerikanischen Ertragskreuzungen (Hybriden) im Elsaß
vom 15. September 1940

§ 1

Jeder, der Trauben, Maische, Most oder Wein, die ganz oder teilweise aus amerikanischen Ertragskreuzungen (Hybriden) gewonnen werden, gewinnt, ist verpflichtet, diese als Most oder Wein unter Angabe der eingebrachten Gesamtmenge einer vom Ernährungsamt beim Chef der Zivilverwaltung zu bestimmenden Stelle in naturbelassenem Zustande zum Kauf anzubieten.

Das Anerbieten hat bis zum 15. November 1940 zu erfolgen.

Trauben, Maische, Most oder Wein, die ganz oder teilweise aus amerikanischen Ertragskreuzungen (Hybriden) gewonnen werden, dürfen nur durch die in Absatz 1 genannten Andienungsstellen in Verkehr gebracht werden. Jeder andere An- und Verkauf ist verboten.

§ 2

Für die Übernahme des Mostes oder Weines aus amerikanischen Ertragskreuzungen in naturbelassenem und einwandfreiem Zustande werden ab Erzeugerkeller folgende Festpreise bestimmt:

1. Für 1 hl Frischmost 16,40 RM.

Die Übernahme von Frischmost erfolgt nur, soweit die Vergärung nicht im Erzeugerkeller vorgenommen werden kann.

2. Für 1 hl Wein nach dem ersten Abstich .. 17,40 „

3. Für 1 hl Wein nach dem zweiten Abstich 18,40 „

Straßburg, den 15. September 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Ernährungsamt

Engler-Füßlin.

Bis auf weiteres wird den Erzeugerbetrieben gestattet:

- a) Hybridentrauben als EBtrauben zum Frischverzehr abzusetzen,
- b) die für die Herstellung von Haustrunk benötigten Mengen der unter § 1 Abs. 1 genannten Erzeugnisse zurückzubehalten.

Die Menge bestimmt sich nach der Anzahl der über 16 Jahre alten Familien- und Gefolgschaftsmitglieder und darf je Kopf und Tag bis zu 2 l betragen.

Es ist verboten, Hybridenwein in Straßenwirtschaften und Ausschankstellen jeglicher Art zu verkaufen.

§ 3

Das Ernährungsamt beim Chef der Zivilverwaltung bzw. die von ihm beauftragte Stelle kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung zulassen, wenn ein durch besondere Umstände begründeter Fall einer unbilligen Härte vorliegt, insbesondere kann es gestatten, daß noch vorhandene Hybriden-Weine älterer Jahrgänge zu den bisher geltenden Bestimmungen in den Verkehr gebracht werden.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen werden nach den geltenden Bestimmungen bestraft.

Als Zu widerhandlungen sind auch Maßnahmen anzusehen, die, ohne gegen den Wortlaut dieser Anordnung zu verstoßen, eine Umgehung darstellen.

§ 5

Die Anordnung tritt am 15. September 1940 in Kraft.

Anordnung

über die Regelung der Selbstversorgung mit bewirtschafteten Nahrungsmitteln

vom 15. September 1940

I.

Inanspruchnahme von Lebensmittelkarten durch Selbstversorger

Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, Angehörige ihrer Wirtschaft einschließlich der Haushaltsangehörigen und Gehilfen des Inhabers, soweit sie dauernd in seinem Haushalt beköstigt werden, gelten grundsätzlich als Selbstversorger für Brot, Fleisch, Fett, Milch und Eier. Sie erhalten deshalb keine Brot-, Fleisch- und Fettkarten, sondern nur Nährmittelkarten und Karten für Zucker.

Teilselbstversorger, d. h. Personen, die sich in einem oder mehreren der bewirtschafteten Erzeugnisse nur für einen gewissen Zeitabschnitt selbst versorgen können, erhalten für die Zeit, in der sie sich nicht selbst versorgen können, die entsprechenden Karten für Normalverbraucher.

Alle Selbstversorger (Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe sowie auch nichtlandwirtschaftliche Selbstversorger) sind verpflichtet, Karten für bewirtschaftete Erzeugnisse, die sie erhalten haben, obwohl sie sich mit den betreffenden Erzeugnissen selbst versorgen können, sofort der Kartenausgabestelle zurückzugeben.

Änderungen im Personenstand der Selbstversorgergemeinschaft, die länger als vier Wochen andauern, sind der Kartenausgabestelle zu melden, damit die Selbstversorgerzahl berichtigt werden kann.

II.

Einzelvorschriften für die bewirtschafteten Erzeugnisse

a) Mahlgetreide.

Selbstversorger dürfen von dem im eigenen Betrieb gewonnenen Roggen oder Weizen zum Selbstverbrauch je Person in 4 Wochen 15 kg Mahlgetreide verbrauchen.

Das Mahlgetreide darf von den Selbstversorgern nur gegen Vorlage einer Mahlkarte nach anliegendem Muster* vermahlen bzw. umgetauscht werden.

Die Mahlkarte wird von der zuständigen Kartenausgabestelle ausgestellt. Sie ist nach Muster 2* zu beantragen.

Die Mahlkarte gilt für den Zeitraum, für den Mahlgetreide unter Berücksichtigung der für je vier Wochen vorgeschriebenen Menge verfügbar ist und freigegeben werden soll. Der Beginn der Gültigkeitsdauer der Mahlkarte muß sich mit dem Beginn der laufenden Kartenperiode decken. Die höchstzulässige Gültigkeitsdauer der Mahlkarte läuft bis zum 27. Juli 1941.

* Nicht abgedruckt.

Den Selbstversorgern steht es frei, die durch Mahlkarte zur Vermahlung freigegebenen Mengen in beliebigen Teilmengen vermahlen zu lassen.

Während der Gültigkeitsdauer der Mahlkarte darf der Selbstversorger die ihm freigegebenen Mengen Mahlgetreide nur bei dem in der Mahlkarte vermerkten Verarbeitungsbetrieb vermahlen lassen oder umtauschen.

Vermahlende Betriebe dürfen Mahlgetreide von Selbstversorgern nur in dem nach der Mahlkarte freigegebenen Umfange unter Berücksichtigung etwa bereits erfolgter Vermahlungen verarbeiten oder umtauschen. Die angelieferten Getreidemengen sind bei der Anlieferung von der Mühle auf der Mahlkarte einzutragen.

Für die aus der Selbstversorgergemeinschaft ausscheidenden Personen sind diejenigen Brotgetreidemengen, die den Ausscheidenden für die Dauer der Gültigkeit der Mahlkarte noch zugestanden hätten, von der in der Mahlkarte freigegebenen Menge abzuziehen. Für hinzutretende Personen ist der zusätzliche Versorgungsanspruch der freigegebenen Menge entsprechend hinzuzurechnen.

b) Hausschlachtungen.

Hausschlachtungen von Schweinen, Rindern, Kälbern und Schafen dürfen nur auf Grund eines Genehmigungsbescheides gemäß anliegendem Muster* vorgenommen werden. Der Genehmigungsbescheid wird von der zuständigen Kartenausgabestelle ausgestellt. Er ist gemäß anliegendem Muster* zu beantragen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, daß das zur Hausschlachtung bestimmte Tier im eigenen Betrieb des Antragstellers gehalten und gefüttert worden ist. Schweine müssen mindestens drei Monate im eigenen Betrieb gehalten und gefüttert worden sein. Nicht landwirtschaftliche Antragsteller müssen außerdem bereits in den früheren Jahren üblicherweise Hausschlachtungen in demselben Umfange vorgenommen haben.

Vor dem 23. 9. 1940 werden Genehmigungen für Hausschlachtungen nicht erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ist vor der Schlachtung dem Fleischbeschauer zur Eintragung des Schlachtgewichtes vorzulegen. Nach erfolgter Schlachtung und nach Eintragung des Schlachtgewichtes durch den Fleischbeschauer muß der Antragsteller den Genehmigungsbescheid sofort seiner Kartenausgabestelle zurückgeben. Die Kartenausgabestelle nimmt auf Grund des im Genehmigungsbescheid angegebenen Schlachtgewichtes und der nach dem vorliegenden Antrag für die Selbstversorgung in Frage kommenden Personenzahl die Anrechnung der Hausschlachtung auf den Versorgungsanspruch des Selbstversorgerhaushaltes in folgender Weise vor:

Von dem amtlich festgestellten Schlachtgewicht sind zunächst 15 v. H. als Verarbeitungsverlust abzuziehen. Hieraus ergibt sich das Anrechnungsgewicht. Dann wird die dem Selbstversorgerhaushalt wöchentlich zustehende Menge auf Grund der Zahl der in der Selbstversorgung befindlichen Personen und einer Wochenration von 1060 gr für Fleisch einschließlich Fette aller Art (außer Butter) ausgerechnet. Eine Aufstellung in Fleisch und Fett erfolgt dabei nicht. Das festgestellte Anrechnungsgewicht ist sodann durch die für den Selbstversorgerhaushalt errechnete Gesamtwochenration zu teilen. Es ergibt sich dann die Zahl der Wochen, während derer der Selbstversorgerhaushalt sich aus der Hausschlachtung selbst versorgen muß. Gerechnet wird vom Beginn der auf den Schlachttag folgenden Fleischkartenperiode an.

Nach Durchführung der Anrechnung teilt die Kartenausgabestelle dem Antragsteller in einem Anrechnungsbescheid nach anliegendem Muster* mit, für welche Anzahl von Wochen die nach seinem Antrag zu versorgenden Angehörigen seines Haushaltes auf die Selbstversorgung mit Fleisch und Fetten (außer Butter) angewiesen sind.

Die Kartenausgabestelle darf für die festgesetzte Zahl der Wochen keine Karten für Fleisch und Fett (außer Butter) ausgeben.

Bei Verminderung des Personenstandes des Selbstversorgerhaushalts nimmt die Kartenausgabestelle eine entsprechende Umrechnung und Berichtigung des Anrechnungsbescheides vor. Dem Antragsteller wird in diesem Falle ein Ergänzungsbescheid mitgeteilt, auf dem die neue Wochenzahl, für die die noch

* Nicht abgedruckt.

Straßburg, den 15. September 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Ernährungsamt
Engler-Füßlin.

Anordnung Nr. 2
über die Herstellung von Rahm (Sahne)
vom 27. September 1940

§ 1

Die Herstellung bzw. Gewinnung von Rahm (Sahne) ist nur zum Zwecke der Ablieferung an eine Molkerei gestattet.

§ 2

Die Molkereien sind verpflichtet, diesen Rahm ausschließlich zur Butterherstellung zu verwenden.

Straßburg, den 27. September 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Ernährungsamt
Engler-Füßlin.

vorhandenen Vorräte aus der Hausschlachtung zu reichen haben, vermerkt ist.

Notschlachtungen dürfen, sofern eine Genehmigung nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden kann, zunächst ohne Genehmigung vorgenommen werden. Die Schlachtung muß jedoch vom Fleischbeschauer unverzüglich der Kartenausgabestelle gemeldet werden. Der Schlachtende muß seinerseits sofort eine Genehmigung nachträglich beantragen. Erteilt die Kartenausgabestelle die Genehmigung, so erfolgt die Anrechnung der als tauglich festgestellten Fleisch- und Fettmenge nach Abzug der üblichen 15 v. H. wie bei einer normalen Hausschlachtung.

Der Verkauf von Erzeugnissen aus Hausschlachtungen ist verboten. Ausnahmen sind nur mit besonderer Genehmigung des zuständigen Ernährungsamtes - Abt. A - (Kreisbauernschaft) zulässig. Die Genehmigung wird nur in dringenden Fällen, z. B. bei Notschlachtungen oder bei Gefahr des Verderbs erteilt. Auch in solchen Fällen darf ein Verkauf nur gegen Abschnitte der Fleischkarte erfolgen.

III.

Schlußbestimmungen

Diese Anordnung tritt am 15. September 1940 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den geltenden Bestimmungen bestraft.

Anordnung Nr. 3
über das Verbot der Ausfuhr von Käse aus dem Elsaß
vom 24. September 1940

§ 1

Die Lieferungen von Käse in Gebiete außerhalb des Elsaß sind verboten.

§ 2

Ausnahmen hiervon können in begründeten Sonderfällen auf schriftlichen Antrag durch das Ernährungsamt beim Chef der Zivilverwaltung, Straßburg, genehmigt werden.

§ 3

Zuwiderhandlungen ziehen Strafverfolgung nach sich.

§ 4

Vorstehende Anordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Straßburg, den 24. September 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
 Finanz- und Wirtschaftsabteilung
 Ernährungsamt
 Engler-Füßlin.

Anordnung Nr. 4
über das Verbot der Herstellung von Butter in Milcherzeugerbetrieben
— Milchablieferungspflicht —
vom 24. September 1940

§ 1

Den Milcherzeugerbetrieben aller Gemeinden, die dem Einzugsgebiet einer Molkerei zugeteilt sind, ist die Herstellung von Butter zu Zwecken der Veräußerung — auch geschenkweise — untersagt (Landbutterverbot).

§ 2

Milchablieferungspflicht:

Die Milcherzeugerbetriebe der im § 1 benannten Gemeinden haben vielmehr sämtliche erzeugte Milch, soweit sie nicht im eigenen Haushalt oder zur Fütterung benötigt wird, an die ihnen zugewiesene Molkerei abzuliefern.

§ 3

Abgabe von Milch an Verbraucher:

Die Abgabe von Milch ab Hof des Erzeugers an Verbraucher ist nur dort gestattet, wo die Milchversorgung der Verbraucher durch Milchverteiler oder Molkereien nicht erfolgen kann und örtliche Sammelstellen nicht bestehen.

§ 4

Abgabe von Milch an Verteiler:

Die Abgabe von Milch durch Milcherzeuger an Milchverteiler ist grundsätzlich unzulässig. Die Milchverteiler haben von der Molkerei die Milch zu beziehen, in deren Einzugsgebiet sie den Milchabsatz ausüben.

Soweit der unmittelbare Bezug von der Molkerei infolge der örtlichen Lage nicht möglich ist, wird die Milch durch eine vom Ernährungsamt zu bestimmende örtliche Sammelstelle bezogen. In solchen Fällen hat der Verteiler die Milch nicht an die Sammelstelle, sondern an die zuständige Molkerei zu zahlen.

§ 5

Zuwiderhandlungen werden nach den einschlägigen Bestimmungen bestraft.

§ 6

Vorstehende Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1940 in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Straßburg, den 24. September 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
 Finanz- und Wirtschaftsabteilung
 Ernährungsamt
 Engler-Füßlin.

Anordnung Nr. 37
über Höchstsätze für das Einstellen von Personenkraftwagen
und Motorrädern im Elsaß
vom 17. Oktober 1940

Auf Grund von § 11 der Verordnung über die Lohn- und Preisgestaltung im Elsaß vom 11. August 1940 und auf Grund des § 13 der Verordnung über die Regelung der Mieten im Elsaß vom 5. Oktober 1940 (Verordnungsblatt Seite 95) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Als höchstzulässige Entgelte für das Einstellen von Personenkraftwagen und Motorrädern in Garagen werden für die Zeit bis zum 31. März 1941 festgesetzt:

	geheizte Garagen				ungeheizte Garagen			
	Ortsklasse A		Ortsklasse B		Ortsklasse A		Ortsklasse B	
	Tageweise Einstellung RM.	Monatliche Vermietung RM.	Tageweise Einstellung RM.	Monatliche Vermietung RM.	Tageweise Einstellung RM.	Monatliche Vermietung RM.	Tageweise Einstellung RM.	Monatliche Vermietung RM.
I. Hallenplätze								
1. Personenkraftwagen	—,55	8,—	—,40	7,—	—,40	6,—	—,35	5,50
2. Kraftrad	—,30	4,—	—,20	3,50	—,20	3,—	—,20	2,75
3. Kraftrad mit Beiwagen	—,40	5,50	—,30	5,—	—,30	4,—	—,25	3,50
II. Einzelboxen								
1. Personenkraftwagen	—,70	10,—	—,55	9,—	—,55	8,—	—,45	7,—
2. Kraftrad	—,35	5,—	—,30	4,—	—,30	3,50	—,25	3,50
3. Kraftrad mit Beiwagen	—,45	7,—	—,40	6,—	—,35	5,50	—,30	4,80

§ 2

Zur Ortsklasse A im Sinne des § 1 zählen die Städte Straßburg, Mülhausen und Kolmar, zu der Ortsklasse B alle anderen Orte.

§ 3

Die Sätze für tageweises Einstellen ermäßigen sich
a) um 10 v. H. bei mehr als 5 aufeinander folgenden Einstelltagen,
b) um 15 v. H. bei mehr als 10 aufeinander folgenden Einstelltagen.

§ 4

Die in dieser Anordnung festgesetzten Höchstpreise ermäßigen sich

- a) um 10 v. H. falls die Beleuchtung fehlt,
- b) um 10 v. H. falls eine Waschgelegenheit in der Garage oder auf dem anschließenden Hofraum fehlt,
- c) um 20 v. H. bei Wellblechgaragen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Straßburg, den 17. Oktober 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung
In Vertretung
Rheinboldt.

Anordnung Nr. 39 vom 23. Oktober 1940
zur Durchführung der Verordnung über die Regelung der Mieten
im Elsaß
vom 5. Oktober 1940

Auf Grund von § 13 der Verordnung über die Regelung der Mieten im Elsaß vom 5. Oktober 1940 (Verordnungsblatt Seite 95) wird folgendes angeordnet:

Artikel I

Anzeigepflichten des Vermieters

(Zu §§ 3 und 6 der Verordnung)

§ 1

Die in § 3 Abs. 2 und in § 6 vorgeschriebenen Erklärungen des Vermieters können bis zum 15. November 1940 abgegeben werden.

Artikel II

Untervermietung möblierter Zimmer

(Zu § 5 der Verordnung)

§ 2

Für die Vermietung möblierter Zimmer werden folgende Höchstsätze für die Städte Straßburg, Mülhausen und Kolmar festgesetzt:

- a) für ein einfach eingerichtetes Zimmer .. 15 RM.
- b) für ein mittelmäßig eingerichtetes Zimmer 20 „
- c) für ein gut eingerichtetes Zimmer 25 „
- d) für ein sehr gut eingerichtetes Zimmer 30 „

In den übrigen Orten ermäßigen sich diese Höchstsätze um 20 v. H.

§ 3

In den Grundpreisen des § 2 ist enthalten: Bedienung, Beleuchtung, Wäsche und ein Kännchen heißes Wasser zum Kaffee aufbrühen. In der Bedienung ist das Putzen von einem Paar Schuhe inbegriffen.

Die Bettwäsche ist monatlich einmal, die Handtücher sind wöchentlich einmal zu wechseln.

Stellt der Untermieter eigene Wäsche, so ermäßigt sich der Grundpreis um 2 RM. monatlich.

§ 4

Bei täglichem Heizen ist monatlich ein Zuschlag für die Beheizung bis zu 6 RM. zulässig.

Wird nicht täglich, sondern nur in Zwischenräumen geheizt, so ist für jedes Heizen ein Betrag bis zu 0,30 RM. zu zahlen.

§ 5

Für den Anschluß eines Rundfunkapparates an das Stromnetz hat der Untermieter eine monatliche Entschädigung von 0,50 RM. zu zahlen.

§ 6

Frühstück ist in den Grundpreisen nicht einbegriffen. Der Preis für das Frühstück muß angemessen sein. Bedienungsgeld für das Bereitstellen des Frühstücks darf nicht erhoben werden.

§ 7

Die Grundpreise des § 2 gelten für Einbettzimmer. Für ein zweites Bett kann ein Aufschlag bis zur Hälfte des Grundpreises gefordert werden. Bei mehreren Betten in einem Zimmer kann für jedes über das zweite hinausgehende Bett ein Aufschlag bis zu einem Drittel des Grundpreises genommen werden.

Bei Vermieten von mindestens zwei Räumen an einen Untermieter darf für das zweite Bett kein Aufschlag erhoben werden.

Über Streitigkeiten, die sich aus Artikel II dieser Preisanordnung ergeben, insbesondere in Zweifelsfällen über die Einstufung eines Zimmers, entscheiden in Straßburg und Mülhausen die Polizeipräsidenten, in den übrigen Orten die Landkommissare.

Artikel III

Untervermietung leerer Räume

(Zu § 5 der Verordnung)

§ 8

Die Untermiete darf bei leeren Räumen den auf den untervermieteten Raum entfallenden Anteil der Miete nicht übersteigen. Dieser Anteil wird nach dem Verhältnis der Bodenfläche des untervermieteten Raumes zu der Bodenfläche der Gesamträume berechnet. Nebenräume, die der Untermieter nur mitbenutzt, wie Küche, Diele, Hausflur, Bad, Abort, Keller, Speicher, Garage, werden bei dieser Berechnung des Mietanteiles von der Gesamtfläche abgezogen.

Artikel IV

Untervermietung von Gaststätten durch Brauereien

(Zu § 5 der Verordnung)

§ 9

Die Vorschriften der §§ 1 bis 4 und der §§ 7 bis 12 gelten sinngemäß für die Untervermietung von Gaststätten durch Brauereien an Unternehmer des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes.

Die nach § 3 Absatz 2 der genannten Verordnung vorgeschriebene Erklärung ist bei laufenden Mietverhältnissen bis zum 1. Dezember 1940 abzugeben.

Artikel V**Mietfestsetzungsbehörden**
(Zu § 7 der Verordnung)

§ 10

Die Vorschrift des § 7 Absatz 2 Ziffer b der Verordnung über die Regelung der Mieten im Elsaß vom 5. Oktober 1940, gilt auch für Untermieten.

Artikel VI**Mieten und Untermieten in geräumten Orten**
(Zu § 11 der Verordnung)

§ 11

Die Befreiung von der Verpflichtung zur Mietzahlung endet für Mieter, die am 1. Dezember 1940 noch

Straßburg, den 23. Oktober 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung
In Vertretung
Rheinboldt.

nicht zurückgekehrt sind, mit dem 30. November 1940.

Die Vorschrift des § 11 der Verordnung über die Regelung der Mieten im Elsaß vom 5. Oktober 1940 und § 10 Absatz 1 dieser Anordnung gelten auch für Untermieten.

Artikel VII**Schlußbestimmungen**

§ 12

Diese Anordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Anordnung Nr. 40
über die Bedienungspreise für das Friseurgewerbe im Elsaß
vom 23. Oktober 1940

Auf Grund von § 11 der Verordnung über die Lohn- und Preisgestaltung im Elsaß vom 11. 8. 1940 wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Friseurbetriebe werden in die Preisgruppen A, B und C wie folgt eingeteilt:

Preisgruppe A: Betriebe mit hohem Aufwand in den Städten Straßburg, Mülhausen und Kolmar.

„ B: Mittlere Betriebe.

„ C: Einfache Betriebe.

Über die Einstufung entscheiden in Straßburg und Mülhausen die Polizeipräsidenten, in den anderen Orten die Landkommissare.

§ 2

Es gelten folgende Höchstpreise:

A. Herren

	A	B	C
	RM.	RM.	RM.
Rasieren	0,25	0,20	0,15

	A	B	C
	RM.	RM.	RM.

Rasieren mit Kölnisch Wasser, Essig oder Creme	0,30	0,25	0,20
Frisieren	0,25	0,20	0,15
Rasieren und Frisieren	0,45	0,35	0,25
Haarschneiden	0,80	0,70	0,50
Kinderhaarschneiden	0,60	0,50	0,40
Kopfwaschen und Frisieren ohne Shampoo	0,65	0,50	0,30
Kopfwaschen und Frisieren mit Shampoo	0,75	0,60	0,40
Vollbartschneiden	0,60	0,50	0,40
Schnurrbartschneiden	0,20	0,15	0,10

B. Damen

Haarschneiden	1,—	0,80	0,60
Kopfwaschen, langes Haar	1,20	1,—	0,80
Kopfwaschen, kurzes Haar	1,—	0,80	0,60
Ondulieren	1,—	0,80	0,60
Wasserwellen	1,20	1,—	0,80
Ausrasieren	0,30	0,25	0,20

§ 3

Für die in § 2 nicht aufgeführten Leistungen dürfen die Vergleichspreise vergleichbarer Betriebe in Baden nicht überschritten werden.

§ 4

Die Friseure sind verpflichtet, in ihren Schaufenstern sowie in ihren Läden gut sichtbare Preis-

verzeichnisse anzubringen. Die Preise sind deutlich lesbar, in unverwischbarer Schrift einzutragen. Ungenaue Preisangabe, z. B. von ... bis ... RM., sind verboten.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. November 1940 in Kraft.

Straßburg, den 23. Oktober 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung
In Vertretung
Rheinboldt.

Verordnung

über die Regelung des Devisenrechts im Elsaß vom 25. Oktober 1940

Zur Regelung des Devisenrechts im Elsaß verordne ich was folgt:

§ 1

(1) Im Elsaß werden folgende Vorschriften für anwendbar erklärt:

1. Das Gesetz über die Devisenbewirtschaftung (Devisengesetz) vom 12. Dezember 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 1733), die Verordnung zur Devisenbewirtschaftung (Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung) vom 22. Dezember 1938 (Reichsgesetzblatt I Seite 1851), die Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 23. Dezember 1938 (Reichsgesetzblatt I Seite 1966), die Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 29. April 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 879) und die Vierte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 6. November 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 2170), soweit durch die nachfolgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.
2. Das Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland vom 9. Juni 1933 (Reichsgesetzblatt I Seite 349) in der Fassung der Verordnung zur Einführung der Gesetzgebung über die Devisenbewirtschaftung und den Zahlungsverkehr mit dem Ausland im Saarland vom 23. Februar 1935

(Reichsgesetzblatt I Seite 278) mit der Maßgabe, daß an Stelle der im § 1 Absatz 3 und § 8 genannten Zeitpunkte jeweils der Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung tritt.

3. Das Gesetz über die Errichtung einer Deutschen Verrechnungskasse vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzblatt I Seite 997) und die Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung einer Deutschen Verrechnungskasse vom 13. August 1938 (Reichsgesetzblatt I Seite 1047).
4. Die Verordnung über die Anmeldung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Ausland vom 27. Juli 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 403) und die Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Anmeldung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Ausland vom 30. März 1932 (Reichsgesetzblatt I Seite 172).
5. Das Gesetz über Fremdwährungs-Schuldverschreibungen vom 26. Juni 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 515) und die Verordnung über Fremdwährungsschulden vom 5. Dezember 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 1010).
6. Das Gesetz zur Regelung von Kapitalfälligkeiten gegenüber dem Ausland vom 27. Mai 1937 (Reichsgesetzblatt I Seite 600) und die Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Regelung von Kapitalfälligkeiten gegenüber dem Ausland vom 11. Oktober 1937 (Reichsgesetzblatt I Seite 1125).

(2) Soweit Vorschriften, die durch Absatz 1 im Elsaß für anwendbar erklärt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(3) Inland im Sinne der devisenrechtlichen Bestimmungen sind das Elsaß und das Reichsgebiet sowie Lothringen und Luxemburg. Personen, die in diesen Gebieten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung haben, sind Inländer im Sinne des Devisengesetzes.

§ 2

Der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 3

(1) Die im Elsaß ansässigen Personen (§ 1 Abs. 3 dieser Verordnung) haben nachstehende Werte, soweit sie ihnen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gehören, bis zum 25. November 1940 den Reichskreditkassen im Elsaß anzubieten, zu verkaufen und zu übertragen:

1. USA.-Dollar-Noten, Schweizer-Franken-Noten, Schwedische-Kronen-Noten (jedoch nur Abschnitte über skr. 50 und darunter),

2. Goldmünzen sowie Feingold und legiertes Gold (roh oder als Halbmaterial).

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen haben nachstehende Werte, soweit sie ihnen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gehören, bis zum 25. November 1940 den Reichskreditkassen im Elsaß anzubieten und auf Verlangen zu verkaufen und zu übertragen:

1. andere als die in Absatz 1 genannten ausländischen Zahlungsmittel mit Ausnahme der französischen Franken;

2. Forderungen in ausländischer Währung, dagegen nicht Forderungen gegen Inländer mit Ausnahme von Forderungen aus Währungskonten bei inländischen Kreditinstituten;

3. auf inländische Währung lautende Wechsel und Schecks, die auf das Ausland gezogen sind;

4. Forderungen in inländischer Währung gegen Ausländer;

Straßburg, den 25. Oktober 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler.

5. ausländische Wertpapiere;

6. Guthaben bei Kreditinstituten oder Postscheckämtern, die ihren Sitz im Reichsgebiet haben, wenn der Anbietungspflichtige diese Werte vor dem 1. August 1940 erworben hat und er über sie vor diesem Zeitpunkt nach den deutschen Devisenvorschriften nur mit Genehmigung verfügen durfte;

7. inländische Wertpapiere, wenn der Anbietungspflichtige sie vor dem 1. August 1940 erworben hat, ausgenommen Wertpapiere, die im Elsaß, in Lothringen oder in Luxemburg ausgestellt sind.

(3) Die Reichskreditkassen sind berechtigt, im Falle des Absatzes 1 Personen von der Verkaufspflicht freizustellen, wenn besondere Gründe vorliegen.

(4) Wer sich am Tag des Ablaufes der Anbietungsfrist im Ausland befindet, hat die Anbietung gemäß Absatz 1 und 2 spätestens 20 Tage nach der Rückkehr in das Inland vorzunehmen.

§ 4

Pflichten, die dem Eigentümer des zu verkaufenden oder anzubietenden Gegenstandes obliegen, sind in gleicher Weise von dem zu erfüllen, der den Gegenstand als ihm gehörig besitzt oder der durch einen Treuhänder, durch eine Erwerbsgesellschaft oder in sonstiger Weise Verfügungsmacht über den Gegenstand ausübt.

§ 5

(1) Die in den §§ 69, 71 bis 79 des Devisengesetzes angedrohten Strafen und sonstigen Maßnahmen finden auch auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung Anwendung.

(2) Der Versuch ist strafbar. Wird eine der Handlungen fahrlässig begangen, tritt nur Geldstrafe ein, an Stelle einer Geldstrafe tritt bei Nichtbeitreibbarkeit Gefängnis.

§ 6

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die derzeit im Elsaß geltenden devisenrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Anordnung Nr. 43
über Schlachtviehmarktpreise, Großhandelspreise für Fleisch,
Großhandelspreise für Innereien und Nüchternungszuschläge im Elsaß
vom 25. Oktober 1940

Auf Grund von § 11 der Verordnung über die Lohn- und Preisgestaltung im Elsaß vom 11. 8. 1940 wird folgendes angeordnet:

§ 1

I. Lebendpreise für Schlachtvieh

Für den Verkauf von Schlachtvieh auf den Schlachtviehmärkten und Schlachtviehverteilungsstellen werden folgende Preise je 50 kg Lebendgewicht festgesetzt:

1. Großvieh

Schlachtwertklasse	Ochsen	Färsen	Bullen	Kühe
	RM.	RM.	RM.	RM.
a	43,5—46,5	42,5—45,5	41,5—44,5	41,5—44,5
b	39,5—42,5	38,5—41,5	37,5—40,5	36,5—40,5
c	29,5—37,5	28,5—36,5	27,5—35,5	25,5—34,5
d	bis 29	bis 28	bis 27	bis 25

Für diejenigen Rinder, die von den Schlachtwertklassenausschüssen oder den Sonderbeauftragten als Ausstichtiere (aa) gekennzeichnet sind, kann ein Zuschlag gezahlt werden. Der Zuschlag beträgt auf die obere Preisgrenze der Schlachtwertklasse a je 50 kg Lebendgewicht

- bei Ochsen bis zu 5,— RM.
- bei Färsen bis zu 5,— RM.
- bei Bullen bis zu 6,— RM.
- bei Kühen bis zu 3,— RM.

Erhält ein Rind einen Ausstichzuschlag, dessen Erzeuger kein Erzeuger sondern ein Verteiler ist, so hat dieser Verteiler den Ausstichzuschlag abzüglich von höchstens 1,— RM. je 50 kg des Marktgewichtes dem Erzeuger, von dem er das Tier gekauft hat, sofort nachzuzahlen.

Kühe, die mehr als dreimal gekalbt haben, sollen nicht als Ausstichtiere gekennzeichnet werden.

2. Schweine

Für Schweine werden folgende Grundpreise je 50 kg Lebendgewicht festgesetzt:

Schlachtwertklasse a (von 150 kg Lebendgewicht und darüber)	57 RM. bis 58 RM.
Schlachtwertklasse b 1 (von 135 kg bis 149,5 kg Lebendgewicht)	57 > > 58 >

Schlachtwertklasse b 2 (von 120 bis 134,5 kg Lebendgewicht)	56 RM. bis 57 RM.
Schlachtwertklasse c (von 100 bis 119,5 kg Lebendgewicht)	54 > > 55 >
Schlachtwertklasse d (von 80 bis 99,5 kg Lebendgewicht)	bis 52 >
Schlachtwertklasse e bis f (unter 80 kg Lebendgewicht) ..	> 50 >
Schlachtwertklasse g 1 (fette Specksauen)	> 58 >
Schlachtwertklasse g 2 (andere Sauen)	> 52 >
Schlachtwertklasse h (Eber)	> 52 >
Schlachtwertklasse i (Altschneider)	> 57 >

3. Kälber

Für Kälber gelten folgende Preise:

Schlachtwertklasse a	53 RM. bis 59 RM.
> b	53 > > 59 >
> c	41 > > 50 >
> d	bis 40 >

Für Kälber der Sonderklasse, also nur für echte Doppellender, darf ein Zuschlag bis zu 15,— RM. je 50 kg Lebendgewicht auf die obere Preisgrenze der Schlachtwertklasse a aufgeschlagen werden.

4. Schafe

Für Hammel und Schafe werden folgende Preise festgesetzt:

Lämmer der Schlachtwertklasse a 1 und a 2	} 46 RM. bis 49 RM.
Hammel der Schlachtwertklasse b 1 und b 2	
Lämmer und Hammel der Schlachtwertklassen c und d	bis 42 RM.
Schafe der Schlachtwertklasse a	39 RM. bis 42 RM.
Schafe der Schlachtwertklasse b	31 > > 38 >
Schafe der Schlachtwertklasse c	bis 30 >

Vorstehende Preise dürfen, soweit eine obere Preisgrenze festgesetzt ist, nicht überschritten und, soweit eine untere Preisgrenze festgesetzt ist, nicht unterschritten werden.

II. Großhandels-Fleischpreise

§ 2

Für Rinderhälften und Rindfleisch im Großhandel werden folgende Höchstpreise je 50 kg festgesetzt:

Fleisch I. Qualität

Ochsen, Färsen	82 RM.
Bullen, Kühe	79 >

Fleisch II. Qualität

Ochsen, Färsen	71 RM.
Bullen	68 >
Kühe	67 >

Fleisch III. Qualität

Ochsen, Färsen	63 RM.
Bullen	60 >
Kühe	56 >

§ 3

Rindfleisch von Tieren der Schlachtwertklasse a und b gilt als Fleisch I. Qualität; Rindfleisch von Tieren der Schlachtwertklasse c gilt als Fleisch II. Qualität; Rindfleisch von Tieren der Schlachtwertklasse d gilt als Fleisch III. Qualität.

§ 4

Für Schweinehälften beträgt der Höchstpreis je 50 kg 76,— RM.

§ 5

Als Schweinefleisch gilt ohne besondere Qualitätssetzung das Fleisch von Schweinen sämtlicher Schlachtwertklassen.

§ 6

Für Kalbfleisch wird der Höchstpreis je 50 kg wie folgt festgesetzt:

I. Qualität	II. Qualität
97,— RM.	80,— RM.

§ 7

Kalbfleisch von Kälbern der Sonderklasse und der Schlachtwertklasse a und b gilt als Kalbfleisch I. Qualität; Kalbfleisch von Tieren der Schlachtwertklasse c und d gilt als Kalbfleisch II. Qualität.

§ 8

Für Hammelfleisch werden folgende Höchstpreise je 50 kg festgesetzt:

I. Qualität	II. Qualität
96,— RM.	83,— RM.

§ 9

Als Hammelfleisch I. Qualität gilt das Fleisch von Lämmern und Hammeln der Schlachtwertklassen a 1, a 2, b 1 und b 2, als Hammelfleisch II. Qualität gilt das Fleisch von Lämmern und Hammeln der Schlachtwertklassen c und d sowie von Schafen.

§ 10

Der Verkauf darf bei Rindfleisch nur in Hälften und Vierteln, bei Schweinefleisch nur in Hälften und bei Kalb-, Hammel- und Schaffleisch nur in ganzen Tieren erfolgen. Ein Aufhauen in besondere Teilstücke ist nicht gestattet.

§ 11

Beim Großhandel mit Fleisch ist dem Kauf das am Abnahmeort festgestellte Gewicht zugrunde zu legen. Dies gilt auch dann, wenn das Fleisch von einem anderen Ort aus an den Abnahmeort versandt worden ist. In diesem Fall kann dem Kauf auch das am Versandort festgestellte Gewicht abzüglich 1 v. H. zugrunde gelegt werden. Alle Unkosten und Gewichtsverluste bis zum Abnahmeort hat der Verkäufer, alle Unkosten und Gewichtsverluste ab Abnahmeort hat der Käufer zu tragen.

III. Nüchterungszuschlag für Rinder

Bei Rindern kann beim Verkauf auf den Verteilungsstellen ein Nüchterungszuschlag berechnet werden, wenn die Rinder

- a) mit der Eisenbahn angeliefert werden;
- b) sofort nach dem Entladen aus dem Waggon **ungefüttert** verwogen werden;
- c) ein höheres Eingangsgewicht als 250 kg haben und
- d) die Transportdauer mehr als 30 Stunden betragen hat.

Die Transportdauer wird von der Verladezeit am Verladeort bis zum Ausladen der Tiere an der Verteilungsstelle berechnet.

§ 12

Der Nüchterungszuschlag beträgt bei einer Transportdauer

von 30—40 Stunden	1% des Eingangsgewichtes
> 41—60 >	2% > >
> 61—70 >	3% > >
> 71—80 >	4% > >
über 80 >	5% > >

§ 13

Die Zuschläge werden als prozentuale Aufschläge auf das am Empfangsort festgestellte Eingangsgewicht berechnet. Das festgestellte Eingangsgewicht zuzüglich der Zuschläge ist der Preisabrechnung als Verkaufsgewicht zugrunde zu legen.

Die prozentualen Zuschläge sind auf volle 0,5 kg nach oben aufzurunden.

Die Agenten und sonstigen zugelassenen Verkäufer haben für die Tiere, für die die Zuschläge zu berechnen sind, die Verladezeit durch die Vorlage des Frachtbriefes, die Verwiegezeit durch die Bestätigung des amtlichen Wiegers, dem Leiter der Verteilungsstelle nachzuweisen. Sie sind weiter verpflichtet, dem Leiter der Verteilungsstelle auf Verlangen den Nachweis der richtigen Berechnung und Bezahlung der Zuschläge zu erbringen.

Sofern die Rinder im Wege der Verkaufsvermittlung (Verwertung durch Agenturen) verkauft werden, hat der Verkaufsvermittler in der Verkaufsabrechnung das Eingangsgewicht, die Zuschläge und das Verkaufsgewicht besonders anzugeben.

IV. Nüchterungszuschläge für Schweine

§ 14

Für Schweine, die den Verteilungsstellen zugeführt werden, ist ein Nüchterungszuschlag zu berechnen, wenn die Schweine

- durch die Eisenbahn angeliefert werden,
- auf dem Transport — mit Ausnahme der bahnamtlichen Zwischenfütterung — bis zur Verwiegung auf der Verteilungsstelle nicht gefüttert worden sind und
- am Empfangsort ein höheres Eingangsgewicht als 80 kg haben.

§ 15

Der Nüchterungszuschlag beträgt bei einer Entfernung vom Verlade- bis zum Bestimmungsort

von 301—450 Kilometer	1%
> 451—800 >	2%
> über 800 >	3%

Für Schweine aus dem Gebiet des Viehwirtschaftsverbandes Ostpreußen beträgt der Nüchterungszuschlag beim Verkauf auf den Verteilungsstellen 4%.

§ 16

Der Nüchterungszuschlag wird als prozentualer Aufschlag auf das am Empfangsort festgestellte Eingangsgewicht berechnet. Das festgestellte Eingangsgewicht zuzüglich des Nüchterungszuschlages ist der Preisabrechnung als Verkaufsgewicht zugrunde zu legen.

Ergibt das Verkaufsgewicht eine höhere Schlachtwertklasse als das Eingangsgewicht, so ist beim Verkauf der Preis der höheren Schlachtwertklasse zugrunde zu legen.

Werden mehrere Schweine derselben Schlachtwertklasse verwogen und abgerechnet, so ist bei der Berechnung des Nüchterungszuschlages das Gesamtgewicht der Tiere zugrunde zu legen.

Der prozentuale Aufschlag ist jeweils auf volle 0,5 kg nach oben aufzurunden.

Für die Feststellung der Höhe des Nüchterungszuschlages ist nur die Kilometerzahl der tariflichen Eisenbahntfernung maßgebend. Die Agenten und sonstigen zugelassenen Verkäufer haben für die Schweine, für die ein Nüchterungszuschlag zu berechnen ist, den Verladeort und die Kilometerzahl des Eisenbahntransportes dem Leiter der Verteilungsstelle durch Vorlage des Frachtbriefes nachzuweisen. Sie sind weiter verpflichtet, dem Leiter der Verteilungsstelle auf Verlangen den Nachweis der richtigen Berechnung und Bezahlung des Nüchterungszuschlages zu erbringen.

Sofern die Schweine im Wege der Verkaufsvermittlung (agenturweise Verwertung) verkauft werden, hat der Verkaufsvermittler in der Verkaufsabrechnung das Eingangsgewicht, den Nüchterungszuschlag und das Verkaufsgewicht besonders anzugeben.

§ 17

Ferner kann der Leiter der Verteilungsstelle auf Antrag für jeden Transport von Schlachtschweinen auf die Verteilungsstellen die Berechnung eines Nüchterungszuschlages genehmigen, wenn der Eisenbahntransport der Schweine länger als 23 Stunden gedauert hat.

Der Nüchterungszuschlag beträgt in diesem Falle bei einer Transportdauer

von 24—30 Stunden	1%
> 31—40 >	2%
> 41—60 >	3%
> 61—80 >	4%
> über 80 >	5%

Jede angefangene Stunde gilt als volle Stunde.

Für die Feststellung der Höhe des Nüchterungszuschlages ist nur die tatsächliche Dauer des Transportes vom Abgang am Verladeort bis zum Ausladen der Tiere am Bestimmungsort maßgebend.

Der Antrag auf Genehmigung des Nüchterungszuschlages ist beim Leiter der Verteilungsstelle zu stellen. Er ist nur vor dem Verkauf der Tiere zulässig. Der Leiter der Verteilungsstelle hat sich an Hand der Frachtbriefe oder sonstiger bahnamtlicher Unterlagen von der Transportdauer zu überzeugen. Bei Genehmigung der Berechnung eines Nüchterungszuschlages ist in diesem Falle ein Genehmigungsvermerk auf dem Frachtbrief vorzunehmen.

V. Preisfestsetzung für Innereien

§ 18

Innereien von Schlachtvieh dürfen nur nach Gewicht verkauft werden, sofern nachstehend keine andere Verkaufsart vorgesehen ist. Für die Abgabe vom Großschlächter oder Innereihändler an gewerbliche Verbraucher in der üblichen Verkaufsart werden nachstehende Höchstpreise festgesetzt:

Rinderkram:

Satz Innereien (Kopf ganz mit Zunge, Leber ganz, Lunge, Herz, Milz, Euter)	0,38 RM. je ½kg
Kopf mit Zunge, Brägen	0,28 > >
Leber Ia	1,— > >
Lunge	0,22 > >
Herz	0,50 > >
Lunge mit Herz	0,34 > >
Kopf ohne Zunge	0,10 > >
Zunge mit Knoten	0,90 > >
Zunge ohne Knoten, frisch und gesalzen, ohne Knochen	1,25 > >
Euter	0,20 > >
Pansen, gebrüht mit und ohne Magen	0,20 > >
Pansen gekocht	0,30 > >
Milz	0,20 > >
Füße ohne Haut und ohne Klauen ..	0,07 > >
Füße mit Haut, gebrüht	0,12 > >
Mäuler, gebrüht	0,35 > >
Rinderbacken und -polk, knochenfrei ..	0,45 > >
Brägen	0,60 > je Stück
Netz- und Darmfett	0,40 > je ½kg

Kalbskram:

Kalbsgeschlinge (Lunge, Herz, Leber) wie Fleischpreis je Qualität.			
Kalbsleber Ia	1,30 RM.	je ½kg	
Lunge mit Herz	0,50	>	>
Lunge ohne Herz	0,40	>	>
Herz	0,55	>	>
Kopf mit Zunge und Hirn, ohne und mit Haut gebrüht	0,45	>	>
Kalbszunge mit Knoten	1,15	>	>
Gekröse und Pansen, frisch und gesalzen	0,30	>	>
Kalbsbacken, knochenfrei	0,55	>	>
Füße, gebrüht	0,60	>	je Satz
Brägen	0,50	>	je Stück

Schweinekram:

Geschlinge (Lunge, Leber, Herz, Zunge) wie Halftenpreis.			
Leber frisch (Schlachthausware) ...	1,12 RM.	je ½kg	
Leber gesalzen (gespritzt)	0,80	>	>
Lunge mit Herz	0,40	>	>
Herz	0,55	>	>
Lunge ohne Herz	0,30	>	>
Zunge mit Knoten	0,85	>	>
Zunge ohne Knoten, frisch und gesalzen	1,20	>	>
Schlünde und Polk	0,40	>	>
Nieren	wie Halftenpr.		
Brägen	0,20 RM.	je St.	
Milzen	0,10	>	je ½kg
Schwarten, frisch und gesalzen	0,20	>	>
Blut	0,25	>	je Liter
Mickernfett	0,50	>	je ½kg

Straßburg, den 25. Oktober 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung
In Vertretung
Rheinboldt.

Hammelkram:

Geschlinge (Lunge, Leber, Herz) wie Fleischpr.	
Kopf mit Zunge und Hirn	0,30 RM. je ½kg
Pansen	0,15 > >

Vorstehende Preise gelten für beste Ware. Geringere Ware muß entsprechend billiger verkauft werden.

§ 19

Beim Versand von Innereien durch den Handel an gewerbliche Verbraucher können auf die festgesetzten Abgabepreise, sofern zum Transport andere als betriebseigene oder Lohnfahrzeuge benutzt werden, nur die nachweislich bis zum Empfangsbahnhof entstandenen Frachtkosten berechnet werden. Diese sind gesondert in Rechnung zu stellen.

§ 20

Innereien dürfen von Handel zu Handel nur zu einem Preis verkauft werden, der die Einhaltung der in § 18 festgesetzten Abgabepreise an die gewerblichen Verbraucher ermöglicht.

§ 21

Die Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 2 der Anordnung Nr. 4 vom 11. August 1940 außer Kraft.

Durchführungsvorschriften
über die Verwaltung und Verwertung von volks- und reichsfeindlichem Grundbesitz
vom 25. Oktober 1940

Gemäß Ziffer IV der Anordnung vom 13. Juli 1940 über volks- und reichsfeindliches Vermögen im Elsaß wird bestimmt:

I

Die Verwaltung und Verwertung des beschlagnahmten land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes einschließlich der mit demselben verbundenen Nebenbetriebe und Rechte wird der badischen Landessiedlung (Körperschaft des öffentlichen Rechts) — Außenstelle Straßburg — zu siedlungspolitischen Zwecken übertragen.

II

Soweit eine Verwertung dieses Grundbesitzes zu siedlungspolitischen Zwecken nicht in Betracht

kommt, erfolgt sie durch den Treuhänder für das volks- und reichsfeindliche Vermögen.

III

Die Überschüsse aus der Verwaltung und der Verwertungserlös sind an den Treuhänder für das volks- und reichsfeindliche Vermögen im Elsaß abzuführen. Die Abrechnung hat halbjährlich zu erfolgen. Der Treuhänder ist berechtigt, sich jederzeit über die Geschäftsführung zu unterrichten und in die Bücher Einsicht zu nehmen.

IV

Diese Durchführungsvorschriften treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Straßburg, den 25. Oktober 1940.

Der Leiter der Verwaltungs- und Polizeiabteilung:

Pflaumer.

Der Leiter der Finanz- und Wirtschaftsabteilung:

Köhler.

Anordnung Nr. 49
über die Festsetzung von Höchstpreisen für Frischmilch im Elsaß
vom 30. Oktober 1940

Auf Grund von § 11 der Verordnung über die Lohn- und Preisgestaltung im Elsaß vom 11. August 1940 wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für die Abgabe von Vollmilch an die Verbraucher werden folgende Höchstpreise je Liter festgesetzt:
 abgeholt zugetragen

- | | | |
|--|----------|----------|
| a) in Straßburg mit den Vororten
Bischheim und Schiltigheim
und in den Städten Kolmar und
Mülhausen | 0,26 RM. | 0,28 RM. |
| b) in Hagenau, Gebweiler, Schlett-
stadt und Zabern | 0,24 | > 0,25 > |
| c) in den übrigen Gemeinden | 0,22 | > 0,23 > |
| d) bei unmittelbarer Abgabe vom
Erzeuger an den Verbraucher | 0,18 | > |

§ 2

Bei Abgabe von entrahmter Frischmilch sind die in § 1 festgesetzten Höchstabgabepreise um mindestens 0,12 RM. je Liter zu ermäßigen.

§ 3

Großabnehmer, auch Gaststätten und Hotels, sind je nach der Mengenabnahme entsprechend billiger zu beliefern.

§ 4

Der Einstandspreis des Milchhändlers liegt 0,03 RM. je Liter unter dem Verkaufspreis ab Milchgeschäft.

§ 5

Die Anordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 1 Ziffer X 1 der Anordnung Nr. 1 über die Festsetzung von Höchstpreisen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel im Elsaß vom 11. August 1940 außer Kraft.

Straßburg, den 30. Oktober 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung
 In Vertretung
 Rheinboldt.

Anordnung Nr. 50
über die Festsetzung von Butterpreisen im Elsaß
vom 30. Oktober 1940

Auf Grund von § 11 der Verordnung über die Lohn- und Preisgestaltung im Elsaß vom 11. August 1940 wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für Butter werden bei Abgabe durch Molkereien an den Großverteiler folgende Festpreise festgesetzt:

Markenbutter	313,— RM. je 100 kg
Feine Molkereibutter	305,— > >
Molkereibutter	297,— > >
Landbutter	281,— > >
Kochbutter	265,— > >

Die Preise gelten einschließlich Faß und Gebinde ab Versandstation des Erzeugers. Sie gelten auch bei Abgabe an Filialbetriebe und gewerbsmäßige Zusammenschlüsse von Verteilern, die einen Mindestumsatz von 25 dz je Woche im Jahresdurchschnitt haben, die Waren vom Hersteller über ein eigenes Zentrallager geschlossen beziehen und von diesem aus an ihre Filialen oder Mitglieder zum Weiterverkauf verteilen.

Ein Blockzuschlag für Lieferungen nicht ausgefundeter Butter mit einem Gewicht von mehr als 500 gr darf nicht berechnet werden. Zu den im Abs. 1 genannten Preisen ist bei Lieferung von Butter in Stücken von höchstens 500 gr ein Aufschlag bis zu 4 RM. je 100 kg zulässig.

§ 2

Für inländische Butter und gleichwertige Auslandsbutter werden bei Abgabe durch Großverteiler oder Molkereien an Kleinverteiler folgende Höchstpreise festgesetzt:

Markenbutter	331,— RM. je 100 kg
Feine Molkereibutter	323,— > >
Molkereibutter	315,— > >
Landbutter	299,— > >
Kochbutter	283,— > >

Die Preise gelten einschließlich Verpackung jeder Art bei Lieferung frei Haus oder Laden des Kleinvertellers.

Zu den im Abs. 1 genannten Preisen ist bei Lieferung von Butter in Stücken von höchstens 500 gr ein Aufschlag bis zu 4 RM. je 100 kg zulässig. Der § 1 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Straßburg, den 30. Oktober 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung
 In Vertretung
 Rheinboldt.

§ 3

Für geformte und ungeformte inländische Butter und gleichwertige Auslandsbutter werden folgende Verbraucherhöchstpreise festgesetzt:

Markenbutter	3,60 RM. je 1 kg
Feine Molkereibutter	3,52 > >
Molkereibutter	3,44 > >
Landbutter (molkereim. hergestellt)	3,28 > >
Kochbutter (molkereim. hergestellt)	3,12 > >

§ 4

Für Butter, die vom Milcherzeuger hergestellt ist, wird bei Abgabe an Verteiler oder Sammelstellen ein Höchstpreis von 2,70 RM., bei Abgabe an Verbraucher ein Höchstpreis von 3,10 RM. je kg festgesetzt.

Die im Abs. 1 genannten Preise gelten nicht für Butter, die in Gutsmolkereien hergestellt ist.

§ 5

Für die vom Milcherzeuger hergestellte eingeschmolzene Butter (Butterschmalz) beträgt der Höchstpreis bei Abgabe an Verteiler 3,20 RM., bei Abgabe an Verbraucher 3,52 RM. je 1 kg.

Für gewerblich hergestelltes inländisches und gleichwertiges ausländisches Butterschmalz werden je 1 kg folgende Höchstpreise festgesetzt:

bei Abgabe durch den Hersteller an den Großverteiler	3,70 RM.
bei Abgabe durch den Hersteller oder Großverteiler an den Kleinverteiler	3,84 >
bei Abgabe durch den Kleinverteiler an den Verbraucher	4,20 >

Die Abgabepreise an den Groß- und Kleinverteiler gelten einschließlich Verpackung jeder Art frei Haus oder Laden des Empfängers.

§ 6

Die Einstufung der Buttererzeugnisse in die einzelnen Qualitätsklassen und die Festsetzung von Gütebestimmungen für diese Güteklasse erfolgt durch das Ernährungsamt beim Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung -.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 1 Ziffer X 2 der Anordnung Nr. 1 über die Festsetzung von Höchstpreisen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel vom 11. August 1940 außer Kraft.

Anordnung Nr. 51
über die Festsetzung von Käsepreisen im Elsaß
vom 30. Oktober 1940

Auf Grund von § 11 der Verordnung über die Lohn- und Preisgestaltung im Elsaß vom 11. August 1940 wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für den Verkauf von Käse werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

Art der Ware		Erzeugerabgabe			Großhandelsabgabe			Kleinhandels- (Verbraucher-) höchstabgabe- preis RM.
Käsesorte	Fett- stufe	Bedingungen	Menge	Höchst- preis RM.	Bedingungen	Menge	Höchst- preis RM.	
I. Emmentaler								
1. Sorte	45%	ab Erzeuger für alle Mengen	1 kg	2,20	frei Kleinhandel für alle Mengen	1 kg	2,60	3,20 je kg
2. Sorte	»	»	»	2,10	»	»	2,50	3,— je kg
3. Sorte	»	»	»	1,90	»	»	2,30	2,80 je kg
II. Limburger								
1. Limburgerkäse	—	bei Abgabe von 1000 kg und mehr	100 kg	94,50	bei Abgabe a) von ganzen Kisten	100 kg	117,—	1,44 je kg in ganzen St.
	—	150—999 kg	»	97,60	b) im Anbruch	»	119,—	1,52 je kg im Anbruch
	—	bis 149 kg	»	101,30	—	—	—	—
2. Romadur in Pergament	—	bei Abgabe von 1000 kg und mehr	»	103,50	bei Abgabe			
	—	150—999 kg	»	105,80	a) von ganzen Kisten	100 kg	129,—	1,64 je kg in ganzen St.
	—	bis 149 kg	»	110,30	b) im Anbruch	»	132,—	1,72 je kg im Anbruch
in Staniol	—	bei Abgabe von 1000 kg und mehr	»	111,50	bei Abgabe			
	—	150—999 kg	»	113,80	a) von ganzen Kisten	100 kg	137,—	1,72 je kg in ganzen St.
	—	bis 149 kg	»	118,30	b) im Anbruch	»	140,—	1,80 je kg im Anbruch
III. Münsterkäse								
in Laiben	45%	ab Erzeuger für alle Mengen	1 kg	1,50	frei Kleinhandel für alle Mengen	1 kg	1,80	2,20 je kg
IV. Butterkäse								
(Port Salut)	»	»	»	1,90	»	»	2,40	3,20 je kg

§ 2

Die festgesetzten Käsepreise gelten auch beim Bezug aus dem Reich. Insoweit dort die Erzeuger- und Großhandelspreise höher liegen, dürfen die Mehrbeträge den festgesetzten Höchstabgabepreisen zugeschlagen werden. Andererseits müssen bei billigerem Bezug die festgesetzten Preise, und zwar in allen Handelsstufen mindestens um die Ersparnis unterschritten werden.

§ 3

Großverbrauchern, auch Gastwirtschaften und Hotels ist, sofern sie nicht entsprechend der bisherigen Übung zu Großhandelspreisen zu beliefern sind, auf die festgesetzten Kleinhandelspreise ein angemessener Rabatt zu bewilligen.

§ 4

Die Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 1 Ziffer X 3 der Anordnung Nr. 1 vom 11. August 1940 außer Kraft.

Straßburg, den 30. Oktober 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung
In Vertretung
Rheinboldt.